Spielordnung
des Niedersächsischen Badminton-Verband e.V.

Inhaltsverzeichnis

Allgemeines ... 8
§ 1 Allgemeines ... 8
§ 2 Geltungsbereich ... 8
§ 3 Spielberechtigungen ... 8
§ 4 Kleidung/Werbung ... 9
§ 5 Bälle ... 9
§ 6 Altersklassen ... 10
Veranstaltungen im Bereich des NBV ... 11
§ 7 Veranstaltungen des NBV ... 11
§ 8 Ranglistenturniere ... 11
§ 9 Meisterschaften ... 11
§ 10 Terminplanung ... 11
Referate Wettkampfsport und Jugend ... 12
§ 11 Referate Wettkampfsport und Jugend ... 12
§ 12 Schiedsrichter ... 12
Mannschaftsmeisterschaften ... 13
§ 13 Allgemeines ... 13
§ 14 Spielgemeinschaften ... 13
§ 15 Jugendfreistellungen ... 13
§ 16 Spielliste ... 14
§ 17 Spielbeginn, Verlegen des Wettkampfs ... 15
§ 18 Spielbericht, Aufgaben der beteiligten Mannschaften ... 16
§ 19 Aufstellung am Punktspieltag ... 16
§ 20 Durchführung des Punktspieltages ... 18
§ 21 Schiedsrichter ... 18
§ 22 Wertungen, Protestgründe ... 18
Bestimmungen für Turniere ... 20

§ 23 Bestimmungen 20
§ 24 Ausschreibung 20
§ 25 Offizielle 21
§ 26 Turnierablauf 21
Schlussbestimmungen 22
§ 24 Schlussbestimmungen 22

Inhaltsverzeichnis Anlagen

Anlage I: Ordnungsgebühren 23
Anlage II: Spielklasseneinteilung, Auf- und Abstieg 25
Anlage III: Regelung der Staffelleitung 27
Anlage IV: Punktspielrunden für Freizeitsportler 28
Anlage V: NBV-Mannschaftsmeisterschaften U15 und U19 29
Anlage VI: zurzeit nicht belegt 30
Anlage VII: Richtlinien für Erteilung der Spielberechtigung 31

Alphabetisch geordnete Inhaltsangabe zur Spielordnung des Niedersächsischen Badminton-Verbandes e. V.

	§§	Absatz
Abwicklung von Mannschaftswettkämpfen	18	18.1, 18.2
Ahndung von Verstößen gegen die SpO	11	11.4 bis 11.6
Alle Spiele austragen	20	20.2
Altersklassen	6	
Anerkennung des Ausschreibungsmodus	26	26.2
Auf- und Abstieg (gleitende Skala)	Anlage II	1.2
Aufbau der Ausschreibung	24	
Aufgabe Ausrichter	25	25.2
Aufgabe der Spielausschüsse	11	11.4 bis 11.6
Aufgabe Turnierausschuss	25	25.3
Aufgabe Veranstalter	25	25.1
Aufstellung an Spielleitung	19	19.2
Aufstellung nach Ranglistenposition	16	16.2
Aufstiegspflicht	Anlage II	1.3
Ausländer, Startrecht	7	
Ausnahme Kreisfachverbände	19	19.1, 19.6
Austragungsmodus der Punktspiele Anlage II	13	13.1
Austragungsstätte	17	17.2
Auszutragende Spiele/Reihenfolge	20	20.1, 20.2
Bälle	5	5.1 bis 5.4
Dreimaliger Nichtantritt	22	22.4
"Dritter" Aufruf	26	26.8
Ein Kalendertag ==> eine Mannschaft	19	19.9, 19.10
Einleitung	1	
Einsatz in Parallelmannschaften	19	19.6
Einsatz nach Ranglistenposition	19	19.8
Einsatz nicht spielberechtigter Spieler	22	22.5
Einsprüche gegen Entscheidungen	Anlage III	1.5

Alphabetisch geordnete Inhaltsangabe zur Spielordnung des Niedersächsischen Badminton-Verbandes e. V.

	§§	Absatz
Einzelmeisterschaften	9	9.1
Ersatzspieler	19	19.7
Erteilung der Spielberechtigung	Anlage VII	
Falsche Mannschaftsaufstellung	22	22.7
Festspielen	19	19.5
Freigabeverweigerung	Anlage VII	3.2
Gebühren für Spielberechtigungen	Anlage VII	5
Genehmigung der Spiellisten	16	16.8
Genehmigung von Turnieren/Ausschreibungen	23	
Jugendfreistellung	15	
Jugendspielbetrieb	16	16.9
Kleidung	4	4.1
Letzter Spieltag	17	17.1
Mannschaftsführer	16	16.10
Meldekopf	Anlage III	1.7
Meldung durch Verein/Rücktritt	26	26.1
Meldung eingesetzter Nichtstammspieler	Anlage III	1.7
Meldung ohne Startrecht	26	26.3
Nachmeldung zur Spielliste	16	16.4
NBV-Mannschaftsmeisterschaft U 19 und U 15	Anlage V	
Neuanträge für Spielberechtigungen	Anlage VII	2
Neue Vereine	13	13.2
Nichtantritt/Gebühren	26	26.6
Nichtantritt/Nichtabsage	17	17.3
	22	22.2
Nichtstammspieler	19	19.4
Nur in 2 Wertungen	19	19.9
Nur spielbereite Sportler	19	19.3

Alphabetisch geordnete Inhaltsangabe zur Spielordnung des Niedersächsischen Badminton-Verbandes e. V.

	§§	Absatz
Ordnungsgebühren	Anlage I	
Öffentliche Auslosung	26	26.4
Pressereferent	25	25.5
Protest	Anlage III	1.6
	22	22.8
Qualifikation für norddeutsche Meisterschaft	9	9.4
Ranglistenturniere des NBV	8	
Referee	25	25.4
Rückrunde im Mannschaftswettkampf	16	16.5
Schiedsrichterwesen	12	
Schiedsrichtereinsatz	21	
Sperre/Berufung	Anlage VII	3.5
Spielabbruch	22	22.6
Spielausschuss NBV/Bezirk/Kreis	11	11.1 bis 11.3
Spielbeginn	17	17.1
Spielberechtigung im Wettspielbetrieb	3	
Spielliste	16	16.1
Spielliste, Anträge	Anlage VII	3.2
Spielbericht	18	18.1
Spielgemeinschaften	14	
Spielklassen/Staffeln	Anlage II	1.1
Spielregeln/andere Ordnungen	2	
Staffelgröße	Anlage II	1.1, 1.2
Staffelleitung/Aufgaben	Anlage III	1.2 bis 1.7
Startgebühr	26	26.5
Stichtag	6	
Tabellen	Anlage III	1.7
Teilnahmerecht für Einzelmeisterschaften	9	9.3

Alphabetisch geordnete Inhaltsangabe zur Spielordnung des Niedersächsischen Badminton-Verbandes e. V.

	§§	Absatz
Teilnehmer/Schiedsrichterpflicht	26	26.7
Turnierausschuss	25	25.3
Turnierlisten aushängen	25	25.2
Umschreibung der Spielberechtigung	Anlage VII	3
Überprüfung der Mannschaftsaufstellungen	Anlage III	1.2
Überprüfung der Spielberichte	Anlage III	1.3
Veranstaltungen des NBV	7	7.1
Vergabe von Veranstaltungen	7	7.3
Verlängerung der Spielberechtigungen	Anlage VII	(IV)
Verspätung	17	17.1, 17.3
Vorentscheidungen für Einzelmeisterschaften	9	9.2
Wartezeit (auch Verkürzung)	AnlageVII	3.4
	3	3.5
Wechsel der Spielberechtigung	Anlage VII	3
	3	3.4
Werbung	4	4.2
Wertung	22	22.1
Zurückgezogene Mannschaften einordnen	Anlage II	1.3
Zurückziehen einer Mannschaft	22	22.3

Terminübersicht zur Spielordnung des Niedersächsischen Badminton-Verbandes e. V.

		normal	Hobby	Jugend
Beginn der Saison in der Passstelle	*	01.04.	01.04.	01.04.
Saison für Punktspiele, Bezirks- und Landesmeisterschaften, § 6 SpO		01.08. - 31.07		
Saison für Ranglistenturniere und Kreismeisterschaften, § 6 SpO		01.01. - 31.12.		
Abmeldeschluss Mannschaften, d. h. Meldung der Anzahl der Mannschaften, §§ 22 22.3 [, 16.1] SpO, § 10 10.2 Satzung		30.04.	01.07.	01.07.
Gründung von Spielgemeinschaften, § 14 14.2 SpO		30.04.	30.04.	
Gründung von Jugendspielgemeinschaften, § 14 (4) SpO.	*			01.07
Termin der Meldung der Staffelzusammensetzung	*	15.05.	01.07.	01.07.
doppelte Spielberechtigungen[, § 3 3.4]	*	01.06.	01.06.	01.06.
Abgabe Mannschaftsmeldung in der Passstelle: Stammspieler, Rangliste, Mannschaftsführer, § 16 16.1, 16.2 und 16.8 SpO		01.07.	(01.07.)	
Freistellungen von U19- und U17-Jugendlichen für O19- Mannschaften, § 13 JO		01.07.	01.07.	
Verlängerungen Spielberechtigungen, § 16 16.1 SpO		01.07.	01.08.	01.08.
Abgabe Mannschaftsmeldung bei der Staffelleitung, § 16 16.1 SpO		(01.08.)	01.08.	01.08.

* Termin nicht in der Spielordnung festgelegt

Die Termine für Veranstaltungen der Gruppe Nord und des DBV können abweichen.

Allgemeines

§ 1
Allgemeines

1.1 Diese Spielordnung, die sich der Niedersächsische Badminton-Verband e. V. (NBV) als Anhang zu seiner Verbandssatzung gibt, ist die Zusammenfassung einheitlicher Richtlinien für den Wettspielbetrieb unseres Verbandes und ist entsprechend der Spielordnung des Deutschen Badminton-Verbandes e. V. (DBV) aufgestellt worden.

1.2 Aus Gründen der Lesbarkeit wurde auf die Doppelbezeichnung Spieler/Spielerinnen verzichtet. Der verwendete Begriff "Spieler" schließt in dieser Spielordnung auch Spielerinnen mit ein. Bei geschlechtsspezifisch notwendiger Unterscheidung wurden die Bezeichnungen "Damen/Herren" verwandt.

§ 2
Geltungsbereich

2.1 Für den gesamten Spielbetrieb gelten die internationalen Spielregeln in der amtlichen Fassung des DBV sowie deren Erläuterungen und die Turnierordnung des DBV. Die Rechts-, Spiel-, Jugend-, Schiedsrichter-, Trainer- und Amateurordnung des DBV sind für alle Verbandsangehörigen und -organe bindend.

§ 3
Spielberechtigungen

3.1 Im Wettspielbetrieb des NBV sind grundsätzlich nur Spieler zugelassen, die über eine gültige Spielberechtigung verfügen. Eine Ausnahme gilt für Freundschaftsspiele. Ausnahmen können für Freizeitsportler und im Turnierwesen auf Kreisebene zugelassen werden.

3.2 Zum Nachweis der Spielberechtigungen erhält jeder Verein von der NBV-Passstelle eine Liste, die in Verbindung mit dem Personalausweis bzw. Kinderausweis gültig ist.

Für alle Vorgänge, die die Spielliste betreffen (Beantragung, Umschreibung, jährliche Verlängerung) wendet sich der Verein an die NBV-Passstelle.

Die Besetzung der NBV-Passstelle wird vom Präsidium bestimmt.

Genaueres regelt Anlage VII.

3.3 Abänderungen der Spielliste dürfen nur von der NBV-Passstelle vorgenommen werden (Ausnahme § 16 Absatz 16.6). Durch weitere Handeintragungen wird die Spielliste ungültig.

3.4 Ein Spieler kann Mitglied mehrerer Vereine sein, er besitzt jedoch nur für einen Verein die Spielberechtigung. Ein Wechsel dieser Spielberechtigung kommt einem Vereinswechsel gleich. Bei Vereinswechsel tritt eine Wartezeit ein. (Näheres regelt Anlage VII, Abschnitt 3). Während der Wartezeit darf der Verbandsangehörige nicht

bei Punktspielen oder Mannschaftspokalspielen, wohl aber bei Freundschaftsspielen, Einzelturnieren oder Einzelmeisterschaften für den neuen Verein starten. Lässt ein Verein einen mit einer Wartezeit belegten Spieler starten, werden alle Punkt- und Pokalspiele, an denen er teilgenommen hat, als verloren gewertet. Auf Antrag kann Spielern für Einzelturniere die Spielberechtigung für einen anderen Verein zusätzlich erteilt werden. Zuständig ist der das Referat Wettkampfsport bzw. das Referat Jugend. Die beteiligten Vereine müssen ihr Einverständnis vor Beginn der Saison erklären.

3.5 Während einer Sperre (auch durch den Verein) darf kein Spieler an NBV-Veranstaltungen teilnehmen. Gegen Sperren seitens des Verbandes und seiner Organe steht dem Spieler lt. Rechtsordnung das Recht auf Widerspruch zu. Gegen Sperren des Vereins hat der Spieler ebenfalls das Recht auf Widerspruch (s. Rechtsordnung).

§ 4
Kleidung/Werbung

4.1 Bei allen öffentlichen Veranstaltungen muss in sportgerechter und bei Mannschaftswettbewerben in einheitlicher Kleidung gespielt werden. Nicht sportgerechte Kleidung ist u. A. Trainingsanzug, Funshirts, Radlerhose, Bermudashorts.

4.2 Werbung auf der Spielkleidung ist uneingeschränkt zulässig. Ausnahme: Werbezeichen, die in Bezug auf Text, Form und Bild den berechtigten Interessen des NBV entgegenstehen.

4.3 Verstöße werden mit einer Ordnungsgebühr gem. Anlage I belegt.

§ 5
Bälle

5.1 Für den Punktspiel- und Turnierbetrieb dürfen nur die vom NBV zugelassenen Bälle verwendet werden.

5.2 Zuwiderhandlungen gegen die Ballvorgaben werden mit einer Ordnungsgebühr gem. Anlage I belegt.

5.3 Naturfederbälle und Kunststoffbälle sind spielbar, wenn sie in ihrer Flugeigenschaft und sonstigen Beschaffenheit den amtlichen Spielregeln entsprechen.

§ 6
Altersklassen

6.1 Die Spieler sind in folgende Altersklassen einzuteilen:

U13	bis zum vollendeten	13. Lebensjahr
U15	bis zum vollendeten	15. Lebensjahr
U17	bis zum vollendeten	17. Lebensjahr
U19	bis zum vollendeten	19. Lebensjahr
U22	bis zum vollendeten	22. Lebensjahr
O19	nach vollendetem	19. Lebensjahr
O35	nach vollendetem	35. Lebensjahr
O40	nach vollendetem	40. Lebensjahr
O45	nach vollendetem	45. Lebensjahr
O50	nach vollendetem	50. Lebensjahr
O55	nach vollendetem	55. Lebensjahr
O60	nach vollendetem	60. Lebensjahr
O65	nach vollendetem	65. Lebensjahr
O70	nach vollendetem	70. Lebensjahr
O75	nach vollendetem	75. Lebensjahr

Für die Einstufung in die Altersklassen gilt der 1. Januar als Stichtag.

Als Saison gilt für den Punktspielbetrieb sowie für Bezirks- und Landesmeisterschaften der Zeitraum vom 01.08. eines Jahres bis zum 31.07. des Folgejahres. Im sonstigen Turnierbetrieb geht die Saison vom 01.01. bis zum 31.12.; der Stichtag zur Einteilung ist dann der 01.01., der der Saison folgt.

Veranstaltungen im Bereich des NBV

§ 7
Veranstaltungen des NBV

7.1 Der NBV ist Veranstalter folgender Wettkämpfe:

a) Mannschaftsmeisterschaften (Punktspielbetrieb)

b) Einzelmeisterschaften

c) Ranglistenturniere

7.2 Die Termine für diese Wettkämpfe werden so veröffentlicht, dass alle Mitglieder die Möglichkeit zur Bewerbung um die Ausrichtung erhalten.

7.3 Das Referat Wettkampfsport bzw. das Referat Jugend vergibt die Turniere unter Absatz 7.1 b) und c). Mit dem Bewerber wird ein Ausrichtervertrag geschlossen.

7.4 Bei den Wettkämpfen nach Absatz 7.1 ist unabhängig von der Staatsangehörigkeit jeder start- und wertungsberechtigt, der über eine Spielberechtigung für einen Mitgliedsverein des NBV verfügt, es sei denn, aus Vorgaben übergeordneter Verbände ergibt sich etwas Gegenteiliges, worauf in der Ausschreibung hinzuweisen ist.

§ 8
Ranglistenturniere

8.1 Der NBV führt jährlich Ranglistenturniere im Einzel und Doppel durch, die nach den Ranglistenbestimmungen des NBV abzuwickeln sind.

§ 9
Meisterschaften

9.1 Einzelmeisterschaften des NBV werden für alle Altersklassen gem. § 6 durchgeführt.

9.2 In den Untergliederungen des NBV werden entsprechende Einzelmeisterschaften ausgetragen. Die Teilnehmer bestimmt das jeweilige zuständige Gremium unter Berücksichtigung der Rangliste.

9.3 Die Vertreter des NBV bei den norddeutschen Einzelmeisterschaften nominiert das Referat Leistungssport auf Vorschlag der Referate Wettkampfsport bzw. Jugend.

§ 10
Terminplanung

10.1 Bei der Terminplanung von Turnieren sind Turniere auf höherer Ebene, insbesondere auf norddeutscher und deutscher Ebene, zu beachten. Das Referat Wettkampfsport bzw. das Referat Jugend können die Genehmigung von Turnieren aus diesem Grund verweigern.

Referate Wettkampfsport und Jugend

§ 11
Referate Wettkampfsport und Jugend

11.1 Das Referat Wettkampfsport besteht aus dem Referatsleiter, den Sportwarten der Bezirkskonferenzen und ggfs. weiteren Beisitzern.

Im Zweijahresrhythmus ist ein Aktivensprecher zu wählen, der - ebenso wie der Referatsleiter Jugend, der Referatsleiter Lehre und der Referatsleiter Schiedsrichterwesen - bei allen auftretenden Fragen seines Aufgabengebietes ohne Stimmrecht hinzugezogen wird.

11.2 Das Referat Jugend besteht aus dem Vizepräsidenten Jugend und weiteren Personen gemäß Jugendordnung.

11.3 In den Untergliederungen des NBV sind entsprechende Verantwortliche für Wettkampfsport und Jugend zu benennen.

11.4 Die Referate Wettkampfsport und Jugend sind jeweils in der Mindestbesetzung von drei stimmberechtigten Personen beschlussfähig.

11.5 Aufgaben dieser Referate sind die Planung, Vorbereitung und technische Organisation von Veranstaltungen. Außerdem obliegt ihnen die Ahndung von Verstößen gegen die Spielordnung. Jeder Ausschuss entscheidet eigenständig in 1. Instanz. 1. Widerspruchsinstanz ist das nächst übergeordnete Referat. Die Vorstände der Untergliederungen des NBV haben die Möglichkeit, Entscheidungen ihrer Ausschüsse zu überprüfen und ggf. abzuändern. Danach entscheidet das Verbandsgericht. Entscheidungen in den Referaten sind kostenfrei.

11.6 Bei Rechtsentscheidungen der Referate wirken die Aktivensprecher nicht mit.

§ 12
Schiedsrichter

12.1 Den Einsatz der Schiedsrichter regelt das Referat Schiedsrichterwesen. Niemand hat das Recht, bei einer Veranstaltung eine bestimmte Person als Schiedsrichter zu verlangen. Alle sich aus dem Schiedsrichterwesen ergebenden Fragen regelt das Referat Schiedsrichterwesen eigenständig. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Schiedsrichterordnung des DBV und NBV.

Mannschaftsmeisterschaften

§ 13
Allgemeines

13.1 Die Spielklasseneinteilung und die Regelung des Auf- und Abstiegs sind in der Anlage II geregelt.

13.2 Neue Vereine bzw. neue Mannschaften der bereits dem NBV angeschlossenen Vereine sind der untersten Spielklasse des zuständigen Kreis-, Stadt- bzw. Regionsfachverbandes zuzuordnen. Ausnahmen sind mit Zustimmung der zuständigen Gremien möglich.

§ 14
Spielgemeinschaften

14.1 Vereine, die Mitglieder des NBV sind, können Spielgemeinschaften bilden. Alle Mannschaften der beteiligten Vereine starten unter dem Namen der Spielgemeinschaft. In Jugendspielgemeinschaften (vgl. Absatz 14.4), die mit den Vereinen gebildet werden, ist der Spielgemeinschaftsname zu verwenden.

14.2 Die Meldung der Spielgemeinschaft muss an die NBV-Geschäftsstelle bis spätestens 30.04. für die kommende Spielzeit erfolgen.

14.3 Die beteiligen Vereine haben bei Antragstellung einen Vertrag einzureichen, in der der Spielklassenerhalt bei Auflösung der Spielgemeinschaft eindeutig geregelt ist. Für Spielgemeinschaften hat der in der Namensnennung zuerst genannte Verein alle Pflichten, z. B. Nenn- und Strafgelder.

14.4 Die Untergliederungen des NBV haben die Möglichkeit, im Bereich U13 - U19 Spielgemeinschaften auf ihren Ebenen zuzulassen. Rechte, z. B. Stimmrechte, entstehen für die beteiligten Vereine daraus nicht. Die Genehmigung der Spielgemeinschaften erfolgt durch die jeweils zuständigen Verantwortlichen. Über die Bezirksebene hinaus haben diese Spielgemeinschaften keine Spielberechtigung.

§ 15
Jugendfreistellungen

15.1 Innerhalb des NBV dürfen in O19-Mannschaften Spieler der Altersklassen U19 und U17 eingesetzt werden.

Der Einsatz in einer O19-Mannschaft ist der NBV-Passstelle bis zum 01.07. für die folgende Spielzeit über die Verbandsverwaltung mitzuteilen. Kommt ein Jugendlicher nach dem 01.07. für die folgende Spielzeit neu auf die Spielliste (z. B. durch Umschreibung), muss mit dem Antrag die Zuordnung zum O19- oder Jugendbereich angegeben werden.

15.2 Frei gestellte Jugendliche haben das Recht, an allen Jugendveranstaltungen (Einzelmeisterschaften, Ranglisten, sonstige Turniere) teilzunehmen.

§ 16
Spielliste

16.1 Jeder Verein muss bei der NBV-Passstelle bis zum 01.07. seine Spielliste mit allen für die kommende Saison startberechtigten Spielern beantragen. Für Vereine ohne O19-Mannschaften gilt der 01.08.

Nach Rücksendung von der NBV-Passstelle an die Vereine haben diese die Spielliste bis zum 01.08. an die entsprechenden Staffelleitungen zu senden.

Bei Überschreitung der Fristen wird jeweils eine Gebühr gem. Anlage I c) erhoben.

16.2 Männliche O19-Spieler (sowie freigestellte männliche Jugendliche) sind nach ihrer Spielstärke durchzunummerieren. Dieses sind im Weiteren die Ranglistenplätze. Den Mannschaften sind Stammspieler (mindestens 4 Herren und 2 Damen, aber maximal 5 Herren und 3 Damen pro Mannschaft) zuzuordnen.

Wird eine Mannschaft zwischen dem 01.05. und dem 01.07. zurückgezogen, müssen ihr keine Stammspieler zugeordnet werden.

Die Mannschaftsmeldung im Jugendbereich regelt Absatz 16.7.

16.3 Die Herrendoppel können frei aufgestellt werden.

16.4 Nach dem Abgabetermin dürfen noch neue Spieler nachgemeldet werden. Die Nachmeldung, verbunden mit der erforderlichen Einstufung in die Spielliste, muss am Tage vor dem ersten Punktspieleinsatz dem Staffelleiter vorliegen.

16.5 Zur Rückrunde können die Rangfolge und die Mannschaftszugehörigkeit neu gemeldet werden. Die Rückrundenmeldung muss bis zum 31.10. bei der NBV-Passstelle beantragt werden.

16.6 Die Spiellisten sind, neben den zuständigen Staffelleitungen, auch von den zuständigen Gremien für Wettkampfsport und Jugend zu überprüfen. Sollte die Rangfolge nicht der derzeitig nachgewiesenen Spielstärke entsprechen, entscheiden die zuständigen Gremien über die Rangfolge und nimmt die notwendigen Änderungen vor. Diese sind bindend und den zuständigen Staffelleitungen sofort mitzuteilen. Ergibt sich im Laufe der Spielserie, dass die Rangfolge nicht der tatsächlichen Spielstärke entspricht, kann die Staffelleitung die nötigen Änderungen vornehmen. Gegen diese Entscheidung ist der Einspruch zulässig, der vom zuständigen Spielausschuss endgültig entschieden wird. Sollte sich daraus eine Änderung in der Spielliste ergeben, ist die Entscheidung den zuständigen Staffelleitungen umgehend mitzuteilen.

16.7 Im Jugendbereich ist für die Mannschaftsmeldung die Spielliste in folgender Weise zu verwenden. Neben den Stammspielern der Mannschaften werden die Nummerierung der Mannschaft, die Spielklasse (mit Altersklasse) und die Position des Spielers in der Mannschaft angegeben.

Die Absätze 16.4, 16.5, 16.6 und 16.8 dieses Paragraphen gelten entsprechend. Es gilt keine Beschränkung für Nicht-EU-Spieler.

16.8 Jede Mannschaft hat einen verantwortlichen Mannschaftsführer zu benennen, der allein zur Vertretung der Mannschaft berechtigt ist. Er braucht nicht der Mannschaft anzugehören, sondern kann Begleiter oder Betreuer sein.

§ 17
Spielbeginn, Verlegen des Wettkampfs

17.1 Die Austragung der Spiele soll an dem Ort, dem Tag und der Uhrzeit erfolgen, die im Spielplan festgelegt sind.

17.2 Verlegung des Ortes:

Kann der Mannschaftskampf nicht in der der Staffelleitung gemeldeten Austragungsstätte stattfinden, sind alle beteiligten Mannschaften und die Staffelleitung spätestens 7 Tage vorher davon in Kenntnis zu setzen.

Ist eine Verlegung des Spielorts nicht zum vorgesehenen Termin möglich, gelten die Regelungen in Absatz 17.3.

17.3 Verlegung des Termins

Die beteiligten Mannschaften können sich auf eine andere Uhrzeit oder auf eine Verlegung des Spieles auf einen anderen Tag einigen, der spätestens am Ende der Halbserie liegen darf. Verlegungen über diesen Zeitpunkt hinaus sind nur mit Zustimmung des zuständigen Spielausschusses möglich. Verstöße hiergegen werden mit Punktabzug für beide Mannschaften bestraft.

Spielverlegungen ohne neuen Termin sind nicht zulässig.

Verlegungen müssen schriftlich mit Bestätigung und unter Benachrichtigung der Staffelleitung geschehen. In Blockspielrunden ist das Einverständnis aller Mannschaften der Staffel erforderlich, die in der gleichen Halle antreten. Kommt eine Vereinbarung über die Verlegung eines Spieles nicht zustande, ist der festgesetzte Termin maßgebend.

17.4 Eine eigenmächtige Verlegung eines Spieles ist nicht zulässig. Wenn die Staffelleitung nicht verständigt wird, ist das Spiel für den Heimverein als verloren zu werten.

17.5 Eine Ordnungsgebühr gem. Anlage I wird erhoben für: Nichtabsage an Gegner und Staffelleitung spätestens 7 Tage vor dem angesetzten Termin. Der Spieltag zählt nicht mit zur Frist.

§ 18
Spielbericht, Aufgaben der beteiligten Mannschaften

18.1 Zu jedem Mannschaftskampf ist ein Spielbericht auszufüllen. Dieser wird vom Heimverein - dem in der Spielpaarung zuerst genannten Verein - erstellt. Der Spielbericht ist von beiden Mannschaftsführern zu unterschreiben. Je eine Kopie ist für den Heim- und für den Gastverein.

Die Originale der Spielberichte sammelt der ausrichtende Verein ein. Wenn die Vorgabe der Staffelleitung es erfordert, schickt er sie am darauffolgenden Werktag an die Staffelleitung.

In Absprache mit der Staffelleitung ist die elektronische Übermittlung der Spielberichtsoriginale ausreichend. Sie sind dann vom ausrichtenden Verein bis zum Beginn der folgenden Saison aufzubewahren und jederzeit an die Staffelleitung und den Spiel- bzw. Jugendausschuss herauszugeben.

18.2 Die Ergebnisse sind nach Vorgabe der Staffelleitung an das Internetportal „turnier.de" zu melden. Ergebnisse von Wochenendspielen sind bis Sonntag 19:00 Uhr mit dem Spielergebnis und bis Montag 20:00 Uhr mit dem Detailergebnis einzutragen; Ergebnisse von Spielen in der Woche sind am nächsten Tag bis 20:00 Uhr mit dem Spielergebnis und dem Detailergebnis einzutragen.

18.3 Unterbleibt die pünktliche Einsendung oder die Ergebnismeldung, wird der verantwortliche Verein mit einer Ordnungsgebühr gem. Anlage I belegt.

18.4 In den Händen des ausrichtenden Vereins liegt die organisatorische und technische Abwicklung von Mannschaftswettkämpfen. Er trägt alle Kosten für die Halle, Licht, Heizung und ggf. das Versenden der Spielberichte. Die Gastmannschaften tragen alle Kosten und Nebenkosten für die Hin- und Rückfahrt. Die Bälle stellt der Heimverein.

§ 19
Aufstellung am Punktspieltag

19.1 Eine Mannschaft besteht aus mindestens 4 Herren und 2 Damen. Bei einem Mannschaftskampf dürfen maximal 6 Herren und 4 Damen eingesetzt werden. Unterhalb der Bezirksligen ist es zulässig, dass mit einer Mindestzahl von 3 Herren und einer Dame gespielt wird.

19.2 Die Mannschaftsaufstellungen sind vor Wettkampfbeginn schriftlich festzulegen und im Beisein beider Mannschaftsführer in den Spielberichtsvordruck einzutragen. Wettkampfbeginn ist die von der Staffelleitung festgesetzte Uhrzeit. Werden mehrere Mannschaftswettkämpfe an einem Spieltag ausgetragen, ist der offizielle Beginn der Folgerunden jeweils 2 Stunden nach dem ersten Wettkampfbeginn.

Kann gemäß Absatz 19.1 nicht komplett angetreten werden, ist zu beachten, dass wenigstens 6 Spiele ausgetragen werden müssen, wovon mindestens 2 mit Damenbeteiligung sein müssen. Es müssen das 1. Herrendoppel sowie das 1. und das 2. Herreneinzel gespielt werden.

19.3 In der Mannschaftsaufstellung dürfen aus der genehmigten Spielliste nur solche Spieler aufgeführt sein, die in der Halle anwesend und offensichtlich spielbereit sind. Offensichtlich spielbereit ist ein Spieler, der badmintongerechte Kleidung trägt und nicht erkennbar durch Verletzung an der Austragung eines Badmintonspiels gehindert ist. Wird hiergegen verstoßen, gilt die Mannschaft, die einen abwesenden oder offensichtlich nicht spielfähigen Spieler aufgestellt hat, als nicht angetreten.

19.4 Wer in einer Mannschaft eingesetzt wird, für die er nicht gemeldet wurde, gilt als Nichtstammspieler. Ein Einsatz eines Stammspielers als Nichtstammspieler ist nur in einer höher gemeldeten Mannschaft möglich.

19.5 Wenn ein Nichtstammspieler pro Halbserie in drei Mannschaftswettkämpfen eingesetzt wurde, oder ein Stammspieler insgesamt drei Mannschaftswettkämpfe in einer oder mehreren höheren Mannschaften bestritten hat, hat er sich in der Mannschaft festgespielt, in der er zuletzt eingesetzt war. D. h., dass dieser Spieler in dieser Halbserie in keiner anderen Mannschaft mehr spielen darf.

19.6 Spielen mehrere Mannschaften eines Vereins in einer Spielklasse, können die Stammspieler dieser Mannschaft nicht in der Parallelmannschaft eingesetzt werden. In den Staffeln der Kreis-, Stadt- und Regionsfachverbände sind hiervon abweichende Regelungen zulässig, wobei aber nur der Einsatz in der jeweils höheren Mannschaft erlaubt ist.

Wird eine Mannschaft zurückgezogen, können die Stammspieler der Mannschaft in höheren Mannschaften als Nichtstammspieler eingesetzt werden.

19.7 Ersatzspieler im Sinne dieser SpO sind solche Spieler, die anstelle eines ursprünglich aufgestellten Spielers dort eingesetzt werden, wo dieser vorzeitig in der ersten Disziplin verletzt ausscheidet. Der ausscheidende Spieler darf nicht disqualifiziert worden sein. Beabsichtigt eine Mannschaft gegebenenfalls Ersatzspieler einzusetzen, hat sie diese mit der Mannschaftsaufstellung unter dem Vermerk "vorgesehener Ersatz" namhaft zu machen. Ein in der Mannschaftsaufstellung bereits aufgeführter Nichtstammspieler kann nicht gleichzeitig Ersatzspieler sein. Ebenso kann ein Stammspieler für seine Mannschaft nicht als Ersatzspieler aufgeführt werden. Es können pro Wettkampf höchstens eine Dame und ein Herr als Ersatzspieler aufgeführt werden. Das Einwechseln von Ersatzspielern ist nur bis zum offiziellen Aufruf des betreffenden Spieles möglich. Findet am selben Tage ein weiterer Mannschaftswettkampf statt, dann gilt für die Mannschaftsaufstellung wieder Absatz 19.3. Ausnahme: siehe § 20 Absatz 20.2

19.8 Einzel sind gemäß der gemeldeten Rangliste aufzustellen.

19.9 Jeder Spieler darf nur höchstens zwei Spiele pro Mannschaftskampf bestreiten, dabei muss er in zwei unterschiedlichen Disziplinen starten.

19.10 Ein Spieler darf an einem Kalendertag nicht in verschiedenen Mannschaften starten. Ausnahme: Ein Spieler ist zur Rückrunde einer anderen Mannschaft als Stammspieler zugeordnet.

19.11 Freigestellte U17-Spieler dürfen an einem Kalendertag nur an einer Veranstaltung teilnehmen.

§ 20
Durchführung des Punktspieltages

20.1 Je Mannschaftskampf sind folgende Spiele auszutragen:

1 Dameneinzel, 1 Damendoppel, 3 Herreneinzel, 2 Herrendoppel, 1 Gem. Doppel.

Kommt über die Reihenfolge keine Einigung zustande, muss folgendermaßen gespielt werden:

2. HD, DD, 1. HD, DE, GD, 3. HE, 2. HE, 1. HE

20.2 Es müssen alle acht Spiele ausgetragen werden, ausgenommen die durch Verletzung oder Disqualifikation ausgefallenen Spiele. Scheidet an einem Blockspieltag ein Spieler im ersten Mannschaftswettkampf verletzt aus, so können seine Spiele im 2. Wettkampf mit 0:21 als verloren, aber angetreten, gewertet werden. Die restlichen Spiele werden normal ausgetragen.

§ 21
Schiedsrichter

21.1 Alle Spiele der Mannschaftswettkämpfe sind mit Schiedsrichtern und mit Zähltafeln durchzuführen. Stehen keine neutralen Schiedsrichter zur Verfügung, so sind sie im gleichen Verhältnis von den beteiligten Mannschaften zu stellen.

21.2 Ein Verein, der keine Schiedsrichter oder als Ausrichter keine Zähltafeln stellt, wird mit einer Ordnungsgebühr gem. Anlage I belegt.

§ 22
Wertungen, Protestgründe

22.1 Für einen Sieg erhält eine Mannschaft zwei Punkte, bei Unentschieden erfolgt Punkteteilung.

22.2 Tritt eine Mannschaft nicht an, so hat der Gegner das Spiel mit 2:0 Punkten, 8:0 Spielen und 16:0 Sätzen gewonnen. Eine Mannschaft gilt als nicht angetreten, wenn sie zum festgelegten Zeitpunkt nicht vollständig spielbereit ist. Nichtantritt regelt Absatz 22.3.

22.3 Tritt eine Mannschaft zu mehr als zwei Spielen nicht an (Absatz 22.2 eingeschlossen), wird sie disqualifiziert. Liegen die drei Spiele an einem Kalendertag, gilt die Disqualifikation erst mit dem vierten Spiel.

Mit der Disqualifikation oder wenn der Verein eine Mannschaft zwischen dem 01.05. und dem letzten Spieltag der Staffel zurückzieht, erlischt die Zugehörigkeit zu der Staffel, der diese Mannschaft angehört. Alle ausgetragenen Spiele werden aus der Wertung gestrichen. Die Mannschaft verbleibt am Tabellenende und steigt dann in die nächstniedrigere Klasse ab.

Beim Zurückziehen einer Mannschaft innerhalb des Zeitraumes 01.05. bis letzter Punktspieltag wird der Verein mit einer Ordnungsgebühr gem. Anlage I belegt. Das Zurückziehen einer Mannschaft ist bis zum 30.04. ohne Ordnungsgebühr möglich, der Verein verliert jedoch ersatzlos diesen Staffelplatz.

22.4 Bei Wettkampfabbruch seitens einer Mannschaft wird der Mannschaftskampf für diese mit 0:8 Spielen und 0:16 Sätzen als verloren gewertet.

22.5 Setzt eine Mannschaft einen Spieler, der nicht spielberechtigt ist (z. B. nicht freigestellter Jugendlicher, Stammspieler aus einer höheren Mannschaft, nicht dem Verein angehörender Spieler, bereits in einer anderen Mannschaft festgespielter Spieler), oder werden mehr Spieler als zulässig eingesetzt, ist der Mannschaftskampf mit 0:8 Spielen und 0:16 Sätzen zu werten. Der Mannschaftskampf gilt jedoch als ausgetragen. Der Verein wird mit einer Ordnungsgebühr gem. Anlage I belegt.

Dies gilt auch für die in § 19 Absatz 19.2, 19.5 – 19.7 und 19.9 - 19.11 genannten Fälle. Umgewertet wird im Fall von § 19 Absatz 19.10 und 19.11 nur der zweite Wettkampf.

22.6 Wird ein Spiel wegen einer Verletzung abgebrochen, so hat der Verletzte das Spiel verloren.

22.7 Wechselt eine Mannschaft die Reihenfolge der Spielstärke (§ 16), sind die Spiele, in denen Spieler falsch eingesetzt wurden, als verloren zu werten.

22.8 In Mannschaftswettkämpfen ist bei Protesten unter Protestvorbehalt zu spielen, ausgenommen Absatz 22.2. Hier kann auf die Wettkampfaustragung verzichtet werden. Der Vorbehalt ist vom Mannschaftsführer vor Beginn des Spieles schriftlich zu formulieren und auf dem Spielbericht einzutragen. Während des Spieles auftretende Protestgründe sind in gleicher Weise festzuhalten. Proteste sind der Staffelleitung zuzuleiten.

Bestimmungen für Turniere

§ 23
Bestimmungen

23.1 Sämtliche Turniere bedürfen der Genehmigung des NBV-Referats Wettkampfsport bzw. des NBV-Referats Jugend. Die Turnierausschreibung ist ihnen rechtzeitig zuzuleiten, damit sie spätestens vier Wochen vor dem Meldeschluss des Turniers veröffentlicht werden kann. Erst nach der Genehmigung wird die Ausschreibung auf www.nbv-online.de, Termine, veröffentlicht.

§ 24
Ausschreibung

24.1 Die Ausschreibung hat folgende Punkte zu enthalten:

1. Bezeichnung des Turniers
2. Veranstalter und Turnierverantwortlicher
3. Ausrichter
4. Datum und Beginn des Turniers
5. Austragungsort
6. Disziplinen und Klasseneinteilung
7. Startrecht bzw. Zulassungsbeschränkungen
8. Meldeschluss und Art der Veröffentlichung der Starterfelder
9. Ort, Tag und Zeit der Auslosung
10. Meldegebühren
11. Adresse, an die die Meldung zu erfolgen hat
12. Austragungsmodus
13. Turnierball
14. Pressereferent (mit Telefon)
15. Turnierausschuss
16. Preise
17. Referee und Schiedsrichter
18. Hinweise (Quartiere, Absagen)
19. Genehmigungsvermerk

Es ist ein Turnierball vorzuschreiben. Wenn bei dem Turnier Klassen mit Naturfederball und Klassen mit Kunststoffball gespielt werden, ist jeweils der Turnierball vorzugeben.

§ 25
Offizielle

25.1 Vor Landes- und Bezirksturnieren wird geprüft, ob eine Spielberechtigung für den gemeldeten Spieler vorliegt.

25.2 Der Ausrichter ist gemäß Ausrichtervertrag für alle sich aus diesem Vertrag ergebenen Belange verantwortlich.

25.3 Für jedes Turnier benennt der Veranstalter einen aus drei Personen bestehenden Turnierausschuss (Vertreter des Veranstalters, des Ausrichters und Referee). Der Turnierausschuss überwacht die Auslosung und die sportliche Abwicklung des Turniers. Er hat die Pflicht, unsportliches Verhalten und den Sport schädigende Handlungen sofort zu unterbinden.

25.4 Als Referee ist eine neutrale, mit den internationalen Regeln vertraute Person einzusetzen, die dem NBV angehören muss und im Besitz einer gültigen SR-Lizenz ist. Sie überwacht den Einsatz der Schiedsrichter und ist für alle sich hieraus ergebenden Fragen zuständig. An ihn können sich die anderen Mitglieder des Turnierausschusses, die Schiedsrichter und Spieler, sowie die Mannschaftsführer und Trainer bei etwaigen Problemen bezüglich der Regelauslegung wenden.

25.5 Bei jedem Turnier ist ein Pressereferent zu benennen. Es sollen Vorberichte, Zwischenstände und Abschlussinformationen zum Turnier geschrieben werden und an die lokalen Medien und den NBV-Pressewart weitergegeben werden.

§ 26
Turnierablauf

26.1 Die Meldung zur Turnierteilnahme hat durch den Verein zu erfolgen. Bei Doppelpaarungen aus verschiedenen Vereinen müssen beide Vereine melden.

Späte Abmeldungen werden mit einer Ordnungsgebühr gem. Anlage I belegt. Genaues regeln die Ranglistenbestimmungen.

26.2 Mit Abgabe der Meldung werden die Einzelheiten der Ausschreibung anerkannt - sowie das den Anordnungen der zuständigen Personen gefolgt wird. Ein Einspruch ist erst nach dem Turnier zu bewerten.

26.3 Von der Meldestelle werden die Teilnehmerfelder zusammengestellt. Ohne Startrecht gemeldete Spieler werden bei Einsatzmöglichkeit benachrichtigt.

26.4 Die Auslosung erfolgt öffentlich.

26.5 Die Meldegebühr ist von allen Startern und von denjenigen zu entrichten, die verspätet abmelden. Die Vereine haften für ihre Spieler.

26.6 Nehmen startberechtigte Spieler nicht am Turnier teil, muss der Verein - neben der Meldegebühr - eine Ordnungsgebühr gem. Anlage I entrichten.

Nimmt ein Doppel, das aus Spielern zweier Vereine besteht, nicht teil, wird die Ordnungsgebühr jeweils zur Hälfte den beiden Vereinen verhängt. Wenn einer der Spieler in dieser Disziplin mit einem anderen Spieler ein Doppel bilden kann, entfällt die Ordnungsgebühr für diesen Spieler.

26.7 Alle Teilnehmenden sind verpflichtet, sich als Schiedsrichter zur Verfügung zu stellen, es sei denn, sie können Ersatz für sich stellen.

26.8 Spieler können in der betreffenden Disziplin disqualifiziert werden, wenn sie 5 Minuten nach dem zweiten Aufruf nicht spielbereit sind.

Schlussbestimmungen

§ 24
Schlussbestimmungen

24.1 Die Spielordnung wurde durch den außerordentlichen Verbandstag am 26.06.2022 verabschiedet und tritt nach Veröffentlichung zum 01.08.2022 in Kraft

Anlage I: Ordnungsgebühren

des Niedersächsischen Badminton-Verband e.V.

Auszug aus Anlage I der NBV-Finanz- und Kassenordnung

Folgende Ordnungsgebühren werden von den zuständigen Gremien erhoben (SpO: NBV-Spielordnung; SRO: NBV-Schiedsrichterordnung).

a)	Missachtung der Vorgaben für Spielkleidung (§ 4 SpO) (im Mannschaftskampf pro Begegnung)	15,00 EUR
b)	Missachtung der Ballpoolvorgaben (§ 5 SpO)	25,00 EUR
c)	Überschreitung des Abgabetermins der Spielliste bei der NBV-Passstelle (§ 16 (1) SpO)	50,00 EUR
	Überschreitung des Abgabetermins der Spielliste bei der Staffelleitung (§ 16 (1) SpO)	25,00 EUR
d)	Gebühr bei Nichtantritt und Nichtabsage mindestens 7 Tage vor dem angesetzten Termin (§ 17 SpO), pro Mannschaftskampf	
	- NBV-Ebene (NL, LL, VK)	125,00 EUR
	- Bezirksebene	50,00 EUR
	- Kreisebene	25,00 EUR
e)	Nicht rechtzeitige Einsendung der Spielberichte (§ 18 SpO)	20,00 EUR
	- im Wiederholungsfall	30,00 EUR
	- versäumte Ergebnismeldung an das Internetportal „turnier.de", pro Ergebnis	20,00 EUR
	- versäumte Detailmeldung an das Internetportal „turnier.de", pro Ergebnis	20,00 EUR
f)	Zurückziehen einer Mannschaft nach dem 30. April (§ 22 SpO)	
	- NBV-Ebene	100,00 EUR
	- Bezirksebene	75,00 EUR
	- Kreisebene	50,00 EUR
g)	Einsatz eines nicht spielberechtigten Spielers (§ 22 (5) SpO)	15,00 EUR
h)	Rücktritt nach erfolgter Turniermeldung (§ 26 SpO)	10,00 EUR
	Nichtantritt mit Abmeldung (§ 26 SpO)	20,00 EUR
	Nichtantritt ohne Abmeldung (§ 26 SpO)	40,00 EUR
i)	Nichtstellen eines Schiedsrichters bei Mannschaftswettkämpfen (§ 21 SpO) (pro Spieltag)	15,00 EUR
	Nichtstellen von Zähltafeln bei Mannschaftswettkämpfen (§ 21 SpO) (pro Spieltag)	15,00 EUR

j) Verstöße gegen die Schiedsrichterordnung

- Fehlender bestätigter Schiedsrichter (§ 4 (4) SRO)	100,00 EUR
- Fehlender Regelkundiger (§ 4 (4) SRO)	80,00 EUR
- Nichtabsage eines eingesetzten Schiedsrichters (§ 3 (6) SRO)	50,00 EUR

Im Punktspielbetrieb der Altersklassen U19 bis U11 (Punkte d) bis g) und i)) beträgt die Ordnungsgebühr jeweils die Hälfte.

Anlage II: Spielklasseneinteilung, Auf- und Abstieg des Niedersächsischen Badminton-Verband e.V.

Spielklasseneinteilung Auf- und Abstieg

1.1 Die höchste Spielklasse ist die Niedersachsenliga. Ihr nachgeordnet sind 2 Staffeln der Landesliga, bestehend aus "Nord" und "Süd". In der Landesliga Nord spielen Mannschaften der Bezirke Weser-Ems und Lüneburg. In der Landesliga Süd spielen Mannschaften der Bezirke Hannover und Braunschweig. Der Landesliga nachgeordnet sind 4 Staffeln der Verbandsklasse, die sich aus Mannschaften der jeweiligen Bezirke zusammensetzen. In begründeten Fällen kann das Referat Wettkampfsport die Staffelzusammensetzung ändern.

Die Kreis-, Stadt- und Regionsfachverbände können daneben weitere Spielklassen (Hobbyligen) im Rahmen des Breitensports zulassen. Absatz 1.2 und 1.3 gilt nicht für solche Mannschaften.

Niedersachsenliga	
Landesliga	(zweigleisig)
Verbandsklasse	(viergleisig)
Bezirksliga	(bis zu viergleisig)
Bezirksklasse	(bis zu achtgleisig)
Kreisliga	(eingleisig)
1. Kreisklasse	(bis zu zweigleisig)
2. Kreisklasse	(bis zu viergleisig)
3. Kreisklasse	(bis zu achtgleisig)

1.2 Aus jeder Staffel steigt nach der Punktspielrunde die letztplatzierte Mannschaft ab. Der Tabellenerste der direkt darunter spielenden Staffel steigt auf; gibt es 2 oder 3 direkt darunter spielende Staffeln, steigen die jeweiligen Tabellenersten auf. Die Staffeln bestehen in der Regel aus 8 Mannschaften. Sind nach dem Auf- und Abstieg der Mannschaften mehr als 8 Mannschaften in einer Staffel, steigen mehr Mannschaften ab ("gleitende Skala").

Es können Aufstiegsrunden eingerichtet werden. Dadurch verlieren die Staffelsieger ihr Aufstiegsrecht und müssen sich über die Aufstiegsrunden für die nächsthöhere Staffel qualifizieren. Die zuständigen Spielausschüsse legen die Modalitäten der Aufstiegsrunden fest. Die Einrichtung von Aufstiegsrunden ist den beteiligten Mannschaften spätestens vier Wochen vor dem ersten Spieltag der Saison bekannt zu geben.

1.3 Aufstiegsberechtigte Mannschaften (Staffelsieger) müssen in die nächsthöhere Spielklasse aufsteigen. Verweigert eine Mannschaft den Aufstieg, so steigt sie aus der Spielklasse ab, in der sie in der laufenden Punktspielrunde gespielt hat. Ausnahmen hiervon sind nur mit Genehmigung der zuständigen Spielausschüsse möglich.

Anlage III: Regelung der Staffelleitung des Niedersächsischen Badminton-Verband e.V.

Regelung der Staffelleitung

1.1 Die Referate Wettkampfsport und Jugend des NBV sowie die zuständigen Gremien seiner Untergliederungen setzen für ihre jeweiligen Spielklassen Staffelleitungen ein.

Die Staffeln werden im Internetportal „turnier.de“ geführt. Es dient als Meldekopf und für die Veröffentlichung der Tabellenstände.

1.2 Die Staffelleitung ist verantwortlich für die Durchführung der Punktspiele ihrer Staffel. Bei der Erstellung des Spielplans hat sie darauf zu achten, wenn zwei Mannschaften eines Vereins in einer Staffel vertreten sind, dass diese Mannschaften das erste Spiel der Hin- sowie der Rückrunde gegeneinander bestreiten. Die Staffelleitung überprüft im Zusammenwirken mit dem jeweils zuständigen Referaten Wettkampfsport und Jugend bzw. den zuständigen Gremien der Untergliederungen, (s. § 16 (6)), ob die Mannschaftsaufstellung der Spielstärke nach erfolgt ist. Sie ist berechtigt, vor und während der Punktspielrunde Mannschaftsaufstellungen zu berichtigen.

1.3 Bei Eingang der Spielberichte - bzw. in Staffeln ohne Versand der Spielberichte nach Eintragung im Meldekopf - überprüft die Staffelleitung die ordnungsgemäße Mannschaftsaufstellung. Bei falscher Mannschaftsaufstellung korrigiert sie das Spielergebnis im Internetportal „turnier.de“.

1.4 In Staffeln mit Versand der Spielberichte wird der verspätete Eingang eines Spielberichtes gemäß § 18 SpO von der Staffelleitung geahndet. Die jeweils zuständigen Gremien und die Geschäftsstelle werden davon in Kenntnis gesetzt.

1.5 Über alle Punktabzüge und sonstige Ordnungsgebühren entscheidet grundsätzlich als erste Instanz die Staffelleitung, in Abänderung der Bestimmungen des § 11 (5) SpO. Einsprüche gegen die Entscheidung der Staffelleitung sind innerhalb von 8 Tagen bei den jeweils zuständigen Gremien Jugend und Wettkampfsport geltend zu machen. Einsprüche - mit Ausnahme solcher vor dem Verbandsgericht (s. § 34 Rechtsordnung) - sind kostenfrei.

1.6 Wenn zu einem Mannschaftskampf ein Protest eingetragen ist, muss der Staffelleitung in Staffeln ohne allgemeinen Versand der Spielberichte das Original des Spielberichts zugesandt werden. Der zuständige Referatsleiter Wettkampfsport bzw. Jugend ist über den Protest unverzüglich zu informieren.

1.7 Die Staffelleitung bestätigt nach der Kontrolle des Spiels die Tabelle, die im Internetportal „turnier.de“ berechnet wurde.

Anlage IV: Punktspielrunden für Freizeitsportler des Niedersächsischen Badminton-Verband e.V.

Punktspielrunden für Freizeitsportler

1.1 Im Bereich des NBV können Punktspielrunden für Freizeitsportler (Hobbyligen) durchgeführt werden.

1.2 Für diese Punktspielrunden können die Regelungen der Spielordnung abgeändert werden. Diese Änderungen sind dem NBV auf Anforderung bekannt zu machen. [1]

1.3 Für die Punktspielrunden für Freizeitsportler wird ein Mannschaftsnenngeld von 30,00 EUR pro Mannschaft fällig.

1.4 Vereine, die nicht dem NBV angehören, dürfen Mannschaften in den Punktspielrunden für Freizeitsportler melden. Für diese Mannschaften wird ein Mannschaftsnenngeld in Höhe von 80,00 EUR pro Mannschaft fällig. Aus dieser Möglichkeit entsteht kein Anspruch auf weitere Leistungen aus dem Angebot des NBV.

[1] Die Kreise bestimmen selbst, welche Regelungen sie für ihre Punktspielrunde als wichtig erachten. In einer eigenen Ordnung kann man komplett auf die Spielordnung verweisen oder einzelne Punkte entsprechend den Anforderungen im Kreis anpassen (z. B. Einführen von Männerrunden mit vier Männern oder O 35-Mannschaften mit 3 Personen).

Anlage V: NBV-Mannschaftsmeisterschaften U15 und U19 des Niedersächsischen Badminton-Verband e.V.

NBV-Mannschaftsmeisterschaften U15 und U19

1.1 Die NBV-Mannschaftsmeister U15 und U19 werden jeweils in Turnierform ermittelt. Das Referat Jugend kann aufgrund von Voranmeldungen von Vereinen vor der Saison entscheiden, den Mannschaftsmeister statt in Turnierform in einer Punktspielstaffel ("Niedersachsenliga") ausspielen zu lassen.

1.2 Für die Turnierform werden Turnierbestimmungen veröffentlicht, die sich an den Regelungen der norddeutschen Mannschaftsmeisterschaften orientieren.

1.3 Es wird mit Mannschaften gespielt, in denen mindestens vier Jungen und zwei Mädchen zum Einsatz kommen.

1.4 Der NBV-Mannschaftsmeister U15 bzw. U19 erhält je einen Wanderpokal; zusätzlich erhält jede der jeweiligen ersten drei Mannschaften neun Urkunden.

Anlage VI: zurzeit nicht belegt

des Niedersächsischen Badminton-Verband e.V.

zurzeit nicht belegt!

Anlage VII: Richtlinien für Erteilung der Spielberechtigung des Niedersächsischen Badminton-Verband e.V.

Inhaltsverzeichs

§ 1 Allgemeines 32
§ 2 Neuanträge 32
§ 3 Umschreibungen 33
§ 4 Verlängerungen 34
§ 5 Gebühren 34

Richtlinien für Spielberechtigungen

§ 1
Allgemeines

1.1 Der Niedersächsische Badminton-Verband e. V. (NBV) ist für die Erteilung, Verlängerung und Umschreibung von Spielberechtigungen zuständig.

1.2 Die Spielberechtigungen werden in einer Passrolle mit den in § 2 Absatz 2.1 genannten Daten (außer den Daten zur Mannschaftsmeldung) und der Spielberechtigungsnummer (Spieler-ID) geführt. Die Spielberechtigungsnummer besteht aus den Ziffern 04 (= Kennnummer des NBV), einem Bindestrich und einer fortlaufenden sechsstelligen Nummer, die von der NBV-Passstelle vergeben wird.

Der Verein erhält eine Liste aller Spielberechtigungen, die ihm zugeordnet sind, (Spielliste). Darunter sind auch Spielberechtigungen, die in anderen Landesverbänden ausgestellt wurden.

1.3 Anträge auf Erteilung, Verlängerung oder Umschreibung von Spielberechtigungen sind an die NBV-Passstelle zu richten. Sie können per Formblatt oder auf elektronischem Weg gestellt werden.

Antragsberechtigt sind die Vereine; sie müssen Mitglied im NBV sein. Änderungen in der Spielliste dürfen nur von der NBV-Passstelle und vom Referat Wettkampfsport gemäß § 16 Absatz 16.6 SpO vorgenommen werden.

§ 2
Neuanträge

2.1 Neuanträge müssen folgende Angaben enthalten:

- Name
- Vorname
- ggf. Geburtsname
- Geburtsdatum
- Staatsangehörigkeit
- Vereinsname
- Vereinsnummer
- ggf. Angaben zur Einordnung in die Mannschaftsmeldung: Ranglistenplatz von O19-Herren (§16 Absatz 16.2 SpO), O19-Freistellung (§ 13 (1) JO)

Der Verein hat sich von der Richtigkeit des Geburtsdatums und der Angaben zur Staatsangehörigkeit zu überzeugen und die Prüfung im Antrag zu bescheinigen.

2.2 Spieler, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und die in einem ausländischen Verein spielberechtigt waren, müssen eine Erklärung des ausländischen Verbandes beibringen, in der dieser das Erlöschen der Spielberechtigung bescheinigt und gleichzeitig bestätigt, dass keine Einwände gegen den Verbandswechsel erhoben werden. Bestand vorher keine Mitgliedschaft in einem ausländischen Verband oder ist ein Asylantrag gestellt worden, so genügt es, wenn der Spieler die Angaben schriftlich versichert.

§ 3
Umschreibungen

3.1 Spieler sind vom alten Verein freizugeben. Über den Wechsel des Spielers erhält der alte Verein eine Freigabeinformation.

Wechselt ein Spieler in einen anderen Landesverband, so wird dem aufnehmenden Landesverband die Freigabeerklärung auf Anforderung über die NBV-Passstelle zugeleitet.

3.2 Der Vereinswechsel eines U17-Jugendlichen kann nur mit Genehmigung der Erziehungsberechtigten erfolgen. Er ist unter Bedingungen, die in § 6 der Anlage I zur NBV Finanz- und Kassenordnung beschrieben sind, kostenlos.

Der Vereinswechsel eines Ausländers erfordert grundsätzlich die gleiche Erklärung wie bei einem Neuantrag (§ 2 Absatz 2.2). Wenn die Spielberechtigung direkt von einem deutschen Verein umgeschrieben wird, ist die Erklärung nicht notwendig. Ein Start in Punktspielstaffeln verschiedener Nationalverbände ist an die Bedingungen des DBV gebunden.

3.3 Mit der Umschreibung der Spielberechtigung tritt eine Wartezeit von 3 Monaten für Einsätze in Mannschaftswettbewerben ein (vgl. § 3 Absatz 3.4 SpO).

Die Wartezeit beginnt mit dem Eingang des Antrags auf Spielberechtigung durch den neuen Verein bei der NBV-Passstelle. Die Wartezeit kann bei Vereinswechsel wegen Umzugs innerhalb der letzten 12 Monate außerhalb der kommunalen Grenzen auf 14 Tage verkürzt werden. Der Wohnungswechsel ist nachzuweisen.

Ein Verzicht auf die Wartezeit ist auf Antrag des neuen Vereins mit dem Antrag auf Umschreibung möglich, wenn der alte Verein eine schriftliche Einverständniserklärung abgibt. Innerhalb derselben Saison kann eine Spielberechtigung nur einmal ohne Wartezeit umgeschrieben werden. Während der Wartezeit ist der Spieler bei Einzelturnieren und in Auswahlmannschaften des Verbands startberechtigt. Das Startrecht gilt für den Verein, zu dem umgeschrieben wird.

3.4 Eine nicht aktive Spielberechtigung wird ohne Wartezeit umgeschrieben. Ist sie länger als 5 Jahre nicht aktiv, entfällt die Umschreibegebühr.

§ 4
Verlängerungen

4.1 Die Spielberechtigungen sind jährlich bei der NBV-Passstelle zu verlängern.

§ 5
Gebühren

5.1 Die Gebühren für Umschreibungen werden in § 6 der Anlage I zur NBV-Finanz- und Kassenordnung festgelegt.